



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Maßgebliches und Unmaßgebliches

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Maßgebliches und Unmaßgebliches

**Die Ålandsfrage.** Völkerrechtliche Formen und politische Interessen decken sich vielfach nicht. Das größte Interesse daran, daß sich auf den Ålandsinseln angesichts der Tore von Stockholm keine Befestigungen erhoben, hatte Schweden. Aber Rußland war eine Verpflichtung zur Nichtbefestigung der Ålandsinseln im Pariser Frieden von 1856 nur gegenüber England und Frankreich und, da dieses Abkommen einen Teil der Kongreßakte bilden sollte, mittelbar auch gegenüber Preußen, Österreich, Sardinien (Italien) und der Türkei eingegangen. Schweden war nicht Vertragspartei und hatte daher auch kein Recht, sich auf die russische Verpflichtung zu berufen. Rußland hatte nun an sich schon eine Neigung, sich von eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen einseitig loszusagen, so bei der Neutralisation des Schwarzen Meeres und bei der Freihafenstellung von Batum. So hatte es auch beim Beginne des Krieges mit Zustimmung seiner Bundesgenossen die Ålandsinseln besetzt. Überhaupt aber war die vertragsmäßige Verpflichtung und Verbindlichkeit der Pariser Kongreßakte durch den Krieg unter den Vertragsschließenden zerrissen. Soweit die Ålandsfrage eine Rechtsfrage war, stand man vor dem Nichts.

Es wäre nun zu erwarten gewesen, daß Schweden das lebendige politische Interesse, das es an den Ålandsinseln als der Brücke von Schweden nach Finnland und dem Glacis von Stockholm besaß, mit bewaffneter Hand zur Geltung brachte, indem es die Ålandsinseln besetzte. Nach der Niederlage Rußlands war das Unternehmen selbst für Schweden ganz ungefährlich. Nichts davon geschah. Das Ministerium versicherte nur, daß es der Frage seine Aufmerksamkeit widme. Die Thronreden von 1917 und 1918 sprachen die Hoffnung auf eine gedeihliche Lösung der Ålandsfrage aus. Die Hilferufe des von der Roten Garde vergewaltigten Finnlands waren vergeblich. Schweden verbot sogar auf Grund seiner Neutralität die Waffenausfuhr für Finnland.

Trotz Verfassung aller Leistungen hoffte Schweden doch die Früchte zu ernten und

den von anderer Seite befreiten Finnländern die Ålandsinseln abzunehmen. Der eigene schwedische Besitz der Inseln wäre natürlich die beste Sicherung der schwedischen Hauptstadt. Der Preis hätte Schweden auch nicht entgehen können, wenn es sich zu irgendwelchen bemerkenswerten Leistungen hätte aufraffen können. Wieso jetzt nach dem eigen tümlichen Verhalten des liberal-sozialistischen Ministeriums die öffentliche Meinung Schwedens den Erwerb der Ålandsinseln für Schweden zu fordern sich berechtigt glaubt, bleibt einigermassen schleierhaft.

In der Not der Bolschewiki-Herrschaft gelangten im Januar und Februar 1918 zahlreiche Gesuche der wenigstens der Sprache nach schwedischen Bevölkerung der Ålandsinseln um Vereinigung mit Schweden an schwedische Amtsstellen. Das schwedische Ministerium schob sogar nach berühmten Mustern den König vor und ließ eine Abordnung der Bevölkerung vom König empfangen und mit ermutigenden Zusagen trösten. Zu einem entscheidenden Entschlusse konnte man sich aber auch jetzt noch nicht in Stockholm aufraffen.

Inzwischen hatte der finnländische Landtag am 15. November 1917 die Unabhängigkeit Finnlands, zu dem auch die Ålandsinseln gehörten, ausgesprochen. Der am 3. März 1918 abgeschlossene Friede von Brest-Litowsk verpflichtete Rußland zur Räumung Finnlands mit den Ålandsinseln und zur Anerkennung der finnländischen Unabhängigkeit. Für die Ålandsinseln wurde die Entfernung der angelegten Befestigungen vorgesehen. Aber die dauernde Nichtbefestigung dieser Inseln, sowie über ihre sonstige Behandlung in militärischer und schiffahrtstechnischer Hinsicht ist ein besonderes Abkommen zwischen Deutschland, Finnland, Rußland und Schweden vorgesehen, zu dem auf Wunsch Deutschlands auch andere Anliegerstaaten der Ostsee zugezogen werden können. Soweit Schweden in Betracht kommt, handelt es sich auch hier wieder um einen Vertrag zugunsten dritter. Schweden kann für sich aus dem Frieden von Brest-Litowsk keine Rechte herleiten. Vertrags-

mäßige Rechte würde es seinerseits erst dann erwerben, wenn der hier vorgegebene Vertrag unter Beteiligung Schwedens abgeschlossen wäre.

Der deutsch-finnländische Friedensvertrag vom 7. März 1918 wiederholt hinsichtlich der Ålandsinseln die Bestimmung des Friedens von Brest-Litowsk und begründet damit eine entsprechende Berechtigung und Verpflichtung auch für Finnland. Außerdem enthält er für Finnland die einschneidende Verpflichtung, keinen Teil seines Besitzstandes an eine fremde Macht abzutreten, noch einer solchen Macht eine Servitut an seinem Hoheitsgebiete einzuräumen, ohne sich vorher mit Deutschland darüber verständigt zu haben.

Inzwischen war Finnland mit deutscher Hilfe und durch seine weißen Garden befreit worden. Daß auch schwedische Freiwillige sich am Freiheitskampfe Finnlands beteiligten, soll nicht verschwiegen werden. Damit hatte aber der schwedische Staat nichts zu tun. Dieser hatte vielmehr den Freiheitskampf Finnlands nach Möglichkeit durch sein Waffen- ausfuhrverbot erschwert.

Die öffentliche Meinung Schwedens beschäftigt sich gleichwohl auf das lebhafteste mit den Ålandsinseln und möchte die Inseln am liebsten für Schweden erwerben, nachdem es die schwedische Politik mit beispiellosem Ungeschick verstanden hat, alle günstigen Gelegenheiten zu versäumen. Es ist daher ein besonderes Verdienst von Prof. Dr. Max Fleischmann das ganze Problem in einer Denkschrift\*), wofür ihm die finnländische Gesandtschaft Stoff zur Verfügung gestellt hat, eingehend und gründlich erörtert zu haben.

Schweden hatte bisher jedenfalls kein vertragsmäßiges Recht auf Nichtbefestigung der Ålandsinseln. Auch die Friedensverträge Deutschlands mit Rußland und Finnland gewähren ihm vorläufig keinerlei Recht, sondern nur eine Aussicht, künftig einmal zu dem besondern Vertrage über die Ålandsinseln zugezogen zu werden und damit vertragsmäßige Rechte zu erwerben.

\*) Dr. jur. Max Fleischmann, Die Ålandsfrage. Eine Denkschrift. 1918. Als Handschrift gedruckt. Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin.

Zu einem Erwerbe der Inselgruppe durch Schweden wird es schwerlich mehr kommen. Dazu ist es zu spät. Einmal wollen es die Finnländer selbst nicht. Die Finnländer schwedischer Abstammung sind am wenigsten zu einer Abtretung geneigt, da sie dadurch an sich schwachen schwedischen Volksteil noch mehr schwächen würden. Ob dormalen die Åländer überhaupt noch geneigt sein würden, den Anschluß an Schweden zu erstreben, nachdem sich die schwedische Hilfe als zu ihrer Befreiung entbehrlich erwiesen hat, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat Finnland im vollen Umfange seines Gebietes, zu dem auch die Ålandsinseln gehören, seine Unabhängigkeit erlangt. Und nimmermehr kann einer einzelnen Inselgruppe das Recht zugestanden werden, sich vom ganzen loszulösen.

Die Fleischmannsche Denkschrift weist nun im einzelnen nach, wie die Ålandsinseln weder aus geschichtlichen noch aus geographischen noch aus ethnographischen Gründen von Schweden beansprucht werden können, sondern nach allen diesen Gesichtspunkten zu Finnland gehören und immer gehört haben. Höchstens in handelspolitischer Hinsicht böte die Verbindung mit Schweden den Bewohnern der Ålandsinseln gewisse Vorteile.

Daß die Ålandsinseln mit der bestehenden Servitut auf die neue Staatsgewalt übergegangen sind, erscheint nicht recht einleuchtend, denn die Verpflichtung zur Nichtbefestigung war eine persönliche Verbindlichkeit Rußlands und war schon mit Kriegsbeginn untergegangen. Aber Finnland ist eine neue Verpflichtung dieser Art Deutschland gegenüber eingegangen, und Deutschland ist Rußland gegenüber zu ihrer Wahrung verpflichtet.

Die Denkschrift erörtert zum Schlusse noch den möglichen Inhalt des künftigen Vertrages, als da sind Nichtbefestigung, schwedische Mitherrschaft, gemeinsame Besatzung, Republik unter schwedischem und finnischem Schutze und Neutralisierung und hegt gegen alle diese Möglichkeiten mit Recht gewisse Bedenken. Das wahrscheinliche Ergebnis wird unter Aufrechterhaltung der finnländischen Staatsgewalt deren Verpflichtung zur Nichtbefestigung, vielleicht unter Neutralisation der Inseln sein. Damit wird denn auch die Ålandsfrage ihre Erledigung finden. Conrad Bornhak

**Prozessführung und Presse.** Unsere Strafprozeßordnung bestimmt, daß die Geschworenen, wenn sie die Rechtsbelehrung empfangen haben, sich zur Beratung in einen gesonderten Raum zurückziehen und dort von jeder Verbindung mit der Außenwelt abgeschlossen bleiben, bis sie den Urteilspruch gefunden haben. Der Zweck dieser Bestimmung ist offensichtlich, sie vor jeder Beeinflussung durch Dritte bei Findung des Urteils zu bewahren. Für Strafkammer und Schöffengericht ist die Abspernung nicht in dieser strengen Form vorgesehen, aber auch hier wird gegen jede Beeinflussung durch Dritte dadurch Fürsorge getroffen, daß der Beratung außer den zur Urteilsfindung berufenen Richtern und den zur Ausbildung beim Gericht tätigen Referendaren niemand beiwohnen darf. Damit vergleiche man nun, daß im Falle „Frankfurter Zeitung“ gegen Chamberlain nach Schluß der Beweisaufnahme die Verkündung des Urteils auf eine Woche hinausgeschoben worden ist. Die Schöffen gehen also nach Hause und sind während einer vollen Woche allen möglichen, unkontrollierbaren Unterhaltungen über die Sache, in der sie noch das Urteil finden sollen, ausgesetzt. Diesen Übelstand hat der vorgenannte Prozeß freilich mit allen großen Strassachen gemein, und es ist in mancher das Volksgemüt auf-

regenden Schwurgerichtssache schon als besonders unerfreulich empfunden worden, daß die Geschworenen, die man für die Beratung so ängstlich absperret, an jedem Abende der Verhandlung unbehindert nach Hause gehen können und zu Hause sich über den Gang des Prozesses, dem sie vielleicht teilweise schwer folgen konnten, aus Zeitungsberichten informieren, die bisweilen der nötigen Objektivität in hohem Grade ermangeln.

Ob hier eine absolute Abhilfe möglich ist, erscheint zweifelhaft. Immerhin könnte für nicht allzugroße Sachen im Dienstaufsichtswege die Anordnung gegeben werden, soweit Laienrichter beteiligt sind, die Beratung, wenn irgend möglich, im Anschluß an die letzte Verhandlung stattfinden zu lassen. Für alle sich über eine größere Reihe von Tagen oder Wochen hinziehenden Prozesse aber wäre eine sorgfältige Kontrolle der Preßberichterstattung durch einen besonderen Gerichtsdezenten und Forderung eventueller Berichtigungen und Ergänzungen dieser Berichte erwägenswert. Meines Erachtens hat überhaupt die Justiz mit der Preßberichterstattung über Gerichtsverhandlungen, auf welcher sich das Urteil unseres Volkes über eine gute oder schlechte Justiz zu einem nur allzugroßen Teile aufbaut, eine noch allzu lockere Fühlung.

Domenicus




---

Allen Manuskripten ist Porto hinzuzufügen, da andernfalls bei Ablehnung eine Rücksendung nicht verbürgt werden kann.

---

Nachdruck sämtlicher Aufsätze nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Verlags gestattet.  
 Verantwortlich: der Herausgeber Georg Kleinow in Berlin-Dahlemerfeld 498. — Manuskriptsendungen und Briefe werden erbeten unter der Adresse:

An die Schriftleitung der Grenzboten in Berlin SW 11, Tempelhofer Ufer 35 a.  
 Fernsprecher des Herausgebers: Amt Dahlemerfeld 498, des Verlags und der Schriftleitung: Amt Bülow 6510.  
 Verlag: Verlag der Grenzboten G. m. b. H. in Berlin SW 11, Tempelhofer Ufer 35 a  
 Druck: „Der Reichsbote“ G. m. b. H. in Berlin SW 11, Dossauer Straße 36/37.